
Patienten aus den Staaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz.

Herkunftsland des Patienten:

- | | | | |
|-------------------|-----------------|---|--------------|
| ■ Belgien | ■ Island | ■ Norwegen | ■ Spanien |
| ■ Bulgarien | ■ Italien | ■ Österreich | ■ Tschechien |
| ■ Dänemark | ■ Kroatien | ■ Polen | ■ Ungarn |
| ■ Estland | ■ Lettland | ■ Portugal | ■ Zypern |
| ■ Finnland | ■ Liechtenstein | ■ Rumänien | |
| ■ Frankreich | ■ Litauen | ■ Schweden | |
| ■ Griechenland | ■ Luxemburg | ■ Schweiz (Karte ohne europäisches Emblem - Kreis mit 12 Sternen) | |
| ■ Großbritannien* | ■ Malta | ■ Slowakei | |
| ■ Irland | ■ Niederlande | ■ Slowenien | |

*Brexit: Austrittsabkommen → s. u. <https://www.dvka.de/de/informationen/brexit/brexit.html>

Im Rahmen des zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Austrittsabkommen (https://www.dvka.de/media/dokumente/rechtsquellen/Austrittsabkommen_Vereinigtes_Koenigreich.pdf) sind während einer Übergangsphase bis zum 31.12.2020 die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 sowie (EG) Nr. 859/2003 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vollumfänglich weiter anwendbar (z. B. für Touristen, entsandte Arbeitnehmer, Rentner, Studierende). Das Austrittsabkommen ist das vom EU-Vertrag vorgesehene Abkommen zwischen dem Austrittskandidaten und der EU. Es enthält die Bedingungen der Trennung und Regelungen für eine Übergangsphase. In dieser Übergangsphase sollen die zukünftigen Beziehungen ausgehandelt werden.

Die Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung liegt im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Durchführenden des Rettungsdienstes. (Dokumentation des Behandlungsanspruchs von im Ausland Versicherten und Erklärung des Patienten). Bitte verwenden Sie für Ihre Abrechnung der notärztlichen Leistung die vom Versicherten gewählte aushelfende deutsche Krankenkasse.

Im Einzelnen bestehen **Abkommen** mit folgenden Staaten:

- | | |
|---------------------------|------------|
| ■ Bosnien und Herzegowina | ■ Serbien |
| ■ Mazedonien | ■ Türkei |
| ■ Montenegro | ■ Tunesien |

Die Anspruchsbescheinigungen für den vorübergehenden Aufenthalt können den Hinweis enthalten, dass der Arzt (beim Notarzteinsatz der Rettungsdienst) in **dringenden** Fällen bereit sein wird, den Anspruchsnachweis entgegenzunehmen und sich den Abrechnungsschein bei der **vom Patienten zu wählenden deutschen Krankenkasse** selbst (z. B. telefonisch) zu besorgen.

Nimmt der Rettungsdienst den Anspruchsnachweis entgegen, so verwenden Sie für Ihre Abrechnung der notärztlichen Leistung diese vom Versicherten gewählte deutsche Krankenkasse.

Legt der im Ausland versicherte Patient keine Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) bzw. provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) und/oder keinen Identitätsnachweis vor bzw. wird vom Rettungsdienst nicht entgegengenommen, so ist der Notarzt berechtigt und verpflichtet, von diesem eine Vergütung nach GOÄ zu fordern.

Informieren Sie bitte den Patienten,

- dass das Arzthonorar auf Basis der GOÄ zunächst privat zu bezahlen ist und auch Arznei-, Heil- und Hilfsmittel nur auf Privatrezept verordnet werden können.
- dass sich der Patient (im Falle der gelisteten Länder) an eine gesetzliche deutsche Krankenkasse seiner Wahl wenden kann, um ggf. einen Anspruchsnachweis (PEB, Abrechnungsschein, Krankenversichertenkarte) zu erhalten.
- dass das Honorar erstattet wird, wenn ein gültiger Anspruchsnachweis bis zum Ende des Quartals nach gereicht wird. Besonderheit für Patienten aus einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz: Die Europäische Krankenversicherungskarte ist nur zu akzeptieren, wenn sie am Behandlungstag selbst oder am folgenden Arbeitstag nachgereicht wird. Andernfalls ist eine Provisorische Ersatzbescheinigung vorzulegen.

Der Patient muss auch bei einer Privatrechnung die Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung ausfüllen.

- dass sich der Patient den Anspruchsnachweis entweder selbst bei seinem zuständigen Träger im Heimatstaat anfordern oder durch eine gesetzliche deutsche Krankenkasse seiner Wahl anfordern lassen kann.

Kurzfassung: Bitte wählen Sie dieselbe Abrechnungsart - gesetzlich mit derselben deutschen Krankenkasse oder privat nach GOÄ, die auch der Rettungsdienst für diesen Fall verwendet.

Weitere Informationen: <https://www.dvka.de/>

Kontakt

Bei inhaltlichen Fragen zu **emDoc** wenden Sie sich bitte an die fachlichen Ansprechpartner.

Sie haben folgende Kontaktmöglichkeiten:

Team Anwendungsbetreuung

NAD Abrechnungsbearbeitung

Montag bis Freitag von 9:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 8 80 88

Fax: 0 89 / 5 70 93 - 6 49 25

E-Mail: emDoc@kvb.de